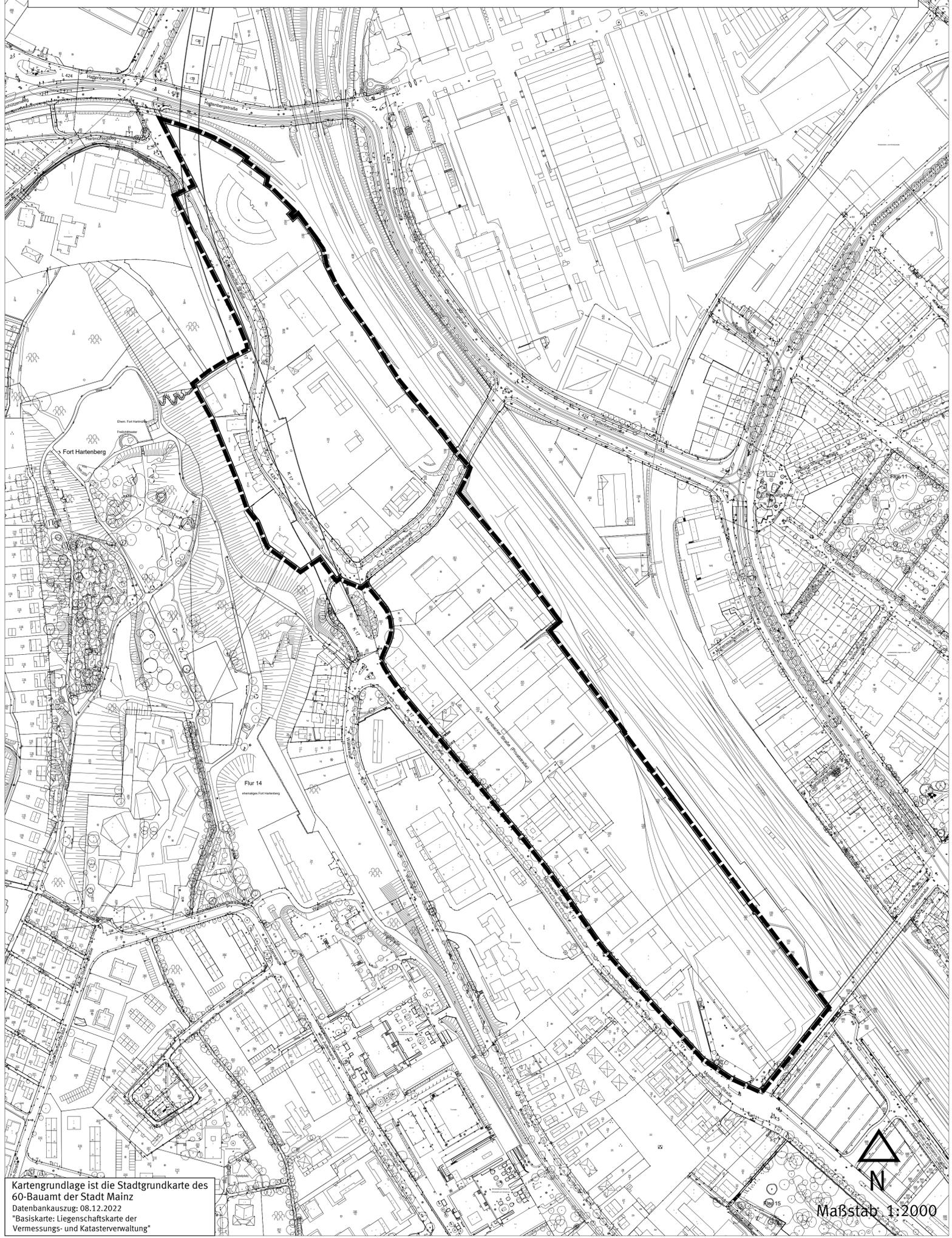


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 08.12.2022
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" Satzung H 102 - VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung H 102- VS beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 01.02.2023 und erneut am 31.01.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18,
- im Süden durch die Mombacher Straße und die Goethestraße,
- im Westen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Mombacher Straße bzw. durch die Grünstrukturen des Hartenbergparks und die Mombacher Straße,
- im Norden durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18 sowie die Mombacher Straße.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente		
Plantteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung H 102 VS.dwg	05.12.2023
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk H102 UTM.dwg	08.12.2022
Satzungstext	3-026.la.docx	29.11.2023

Verfahren		Genehmigung	
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Groh		
	Avenarius		
Zeichner/in	Gerter		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz		Ausgefertigt_Mainz	
Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre Satzung H 102-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes
 "Gewerbegebiet Mombacher Straße"
 (H 102)

